

Anlage 5 zur Drucksache Nr. 203/2018: Synopse

Bisherige Regelung	ab 01.01.2019
<p>§ 8 Gebührensschuldner</p> <p>Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>§ 8 Gebührensschuldner</p> <p>(1) Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Die Gebührensschuld ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Absatz 3 in Verbindung mit § 27 KAG).</p>
<p>§ 9 Gebührenhöhe</p> <p>Die Benutzungsgebühr beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei geschlossenen Gruben: für jeden Kubikmeter Abwasser 32,00 Euro - bei Kleinkläranlagen: für jeden Kubikmeter Schlamm 69,00 Euro 	<p>§ 9 Gebührenhöhe</p> <p>(1) Die Benutzungsgebühr beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei geschlossenen Gruben: für jeden Kubikmeter Abwasser 35,00 Euro - bei Kleinkläranlagen: für jeden Kubikmeter Schlamm 75,00 Euro <p>(2) Zuschläge</p> <p>Bei Schlauchlängen ab 40 m wird ein Zuschlag erhoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ab einer Schlauchlänge von 40 m bis 80 m 89,25 Euro - ab einer Schlauchlänge von 80 m bis 120 m 124,95 Euro

Anlage 5 zur Drucksache Nr. 203/2018: Synopse

	<p>(3) Fehlfahrten</p> <p>Für eine vom Anlagenbetreiber zu verantwortende Fehlfahrt wird erhoben:</p> <ul style="list-style-type: none">- eine Pauschale in Höhe von 113,05 Euro <p>(4)</p> <p>Reinigung der Abwassersammelgruben</p> <p>Für die Reinigung der Abwassersammelgruben wird einschließlich Anfahrt und Aufwand für Spülwasser eine Gebühr erhoben:</p> <ul style="list-style-type: none">- bei Grubengrößen bis 5 m³ Fassungsvermögen 297,50 Euro- bei Grubengrößen über 5 m³ Fassungsvermögen 595,00 Euro
--	--